

Lars Mückner  
Amtsgericht Duisburg  
Kardinal-Galen-Straße 124  
47058 Duisburg

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
**Referat I. A. 1/A 14**  
**zu Händen Herrn Jäger**  
**per Elektropost**



Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses zur Vorlage 17/913

**„Vergütung von Berufsbetreuern“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des geänderten Fragenkatalogs nämlich erneut, aber in gewohnter Kürze Stellung.

Rechtliche Betreuung ist eine besondere Form der Sozialhilfe.

Wer aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten (vollständig) selbst zu regeln, bekommt durch die Gemeinschaft eine Unterstützung.

Die Form dieser Unterstützung ist im Fall der Rechtlichen Betreuung die Stellvertretung als Mittel.

Vorrangig vor der Stellvertretung müsste aber sowohl nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz als auch nach Art. 12 der UN BRK eine Unterstützung zur Selbsthilfe erfolgen. Dazu gehören Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung.

Wer wach und klar ist, nur Schwierigkeiten beim Umgang mit Behörden hat, sollte nach der Rechtslage keinen Rechtlichen Betreuer erhalten. Die Wirklichkeit sieht anders aus.

Die Bestellung eines Rechtlichen Betreuers ist ein Umstand, der den guten Ruf schädigt und im sozialen Umfeld eine stigmatisierende Wirkung hat.

### **1. Folgerungen aus dem Abschlussbericht**

Die gerichtliche Prüfung der Erforderlichkeit ließe sich verbessern, wenn mehr Zeit für die gerichtlichen Verfahren zur Verfügung stünde.

Strukturell gibt es Probleme bei der Verwirklichung des Zugangs von Bürgern zur Leistungsverwaltung, denn auch dort wird durch Sparzwänge Personal nicht in einem Maße vorgehalten, dass die Pflichten aus § 16 SGB I, bei der Antragstellung für bedürftige Menschen zu helfen, voll erfüllt werden könnten.

Hierzu bitte ich, in der Anhörung etwas ausführen zu dürfen.

Die übrigen vielfältigen Faktoren sind in der Forschungsarbeit treffend beschrieben. In Nordrhein-Westfalen gibt es regionale Unterschiede, aber in der Breite lassen sich die Feststellungen teilen.

## **2. Handlungsbedarf**

Die Vergütung für Berufsbetreuer ist dringend anzuheben, denn wenn nicht eine qualitativ hochwertige Rechtliche Betreuung sichergestellt wird, leiden die Bürger darunter.

Den Gerichten fällt es schwer, qualifizierte Betreuer für schwierige Verfahren zu finden.

Wegen der Differenz zwischen der sonstigen Einkommenssteigerung und dem Einkommen der Berufsbetreuer werden häufig zu viele Fälle aufgenommen, was ebenfalls zu Qualitätseinbußen führt.

## **3. Gestiegener zeitlicher Aufwand seit Einführung der pauschalierten Vergütung?**

Hierzu liegen mir keine belastbaren Zahlen vor, aber nach meinem subjektiven Eindruck ist durch die Automatisierung vieler Vorgänge bei Verwaltung, Krankenkasse, Nebenkosten etc. das Leben komplizierter geworden.

Bei einer Fremdverwaltung durch Rechtliche Betreuer dürfte der Eingabeaufwand entsprechend gestiegen sein.

## **4. Ausnahmefälle**

Bei guter gerichtlicher Tätigkeit werden für schwierige Fälle den Rechtlichen Betreuern zum Ausgleich andere Fälle zur Verfügung gestellt.

Gute gerichtliche Tätigkeit setzt allerdings Kapazitäten voraus. Da die Personalbelastung nicht den Vorgaben der Statistik Pebb§y entspricht, sind zu wenige Personen bei der Arbeit

Nicht erfasst werden beispielsweise Unterbringungen nach dem PsychKG, Verlängerungen von Unterbringungen nach anderen Rechtsgrundlagen, Zwangsmedikation etc. Zudem fehlen nach verschiedenen statistischen Größen in NRW immer noch eine Vielzahl von Richterinnen und Richtern an den Arbeitsplätzen (nicht die Richterstellen müssten gezählt werden, sondern die Richterstellen hinter den Schreibtischen, denn durch Abordnung, Mutterschutz etc. fehlen Arbeitskräfte vor Ort).

## **5. Pauschalvergütungssystem**

Das pauschale Vergütungssystem halte ich dem Grunde nach für erhaltenswert. Vor 2005 wurde ein erheblicher Teil der gerichtlichen Arbeit gebunden durch Streitigkeiten darüber, welche Tätigkeiten angemessen sind und eine Vergütung auslösen.

Eine Anpassung an die Teuerungsrate oder zumindest sonstige regelmäßige Überprüfungen der Höhe der Vergütung täte allerdings Not.

## **6. Drucksache 18/12427 – verbundene Erhöhung der Stundensätze um 15 %**

Aus meiner Sicht ist die Erhöhung der Stundensätze alternativlos.

Den Bürgern fehlen sonst gute Rechtliche Betreuer. Angesichts der Preissteigerung halte ich das Argument auch für nachvollziehbar. Ich schließe mich hier der Stellungnahme des Betreuungsgerichtstags e.V. Bochum an, dem habe ich nichts hinzuzufügen.

Die Koppelung an das Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten halte ich jedoch für bedenklich. Hiergegen gibt es vielerlei Bedenken, darum halte ich eine Loslösung der Erhöhung der Betreuervergütung von dem Rechtsinstitut der Vertretung unter Ehegatten für dringend geboten. Schon heute werden Ehegatten sehr schnell vom Gericht zu Rechtlichen Betreuern bestellt.

Beim Überprüfungsverfahren finden sich allerdings immer wieder Ehegatten, die NICHT in der Lage sind, eine rechtliche Betreuung zu führen. Teils fehlt es an der Fähigkeit, sich in schriftlicher Form auszudrücken, teilweise fehlt es an sprachlichen Fähigkeiten überhaupt, in der Regel fehlt es aber an Kenntnissen von notwendigen Zusammenhängen von Naturgesetzen, Heilbehandlung, behördlichen Vorgängen etc. Die pauschale Begründung einer Vertretungsmacht unter Ehegatten sorgt dafür, dass in vielen Fällen Menschen zu rechtlichen Vertretern werden, denen die Fähigkeiten hierzu weitgehend fehlen.

Seit 1999 bin ich als Familienrichter tätig; mir sind auch viele Ehegatten bekannt geworden, welche die bei Erkrankung entstehende Vertretungsmacht in vielfältiger Weise missbraucht hätten.

## **7. Bestellung/Zulassung und Aufsicht von Berufsbetreuern**

Das jetzige System ist nicht von sich aus schlecht. Eine bessere Aufsicht durch die Gerichte wäre bei einer besseren Personalausstattung, insbesondere im Bereich der Rechtspflegerinnen, einfach zu erreichen. Dies würde den Bürgerinnen mehr Schutz gewähren; die jetzigen Prüfungen sind durch Zeitnot geprägt und daher oft oberflächlich.

Die Gerichte finden viele Fehler, aber nicht alle, und damit nicht genug.

Es wäre ein Anreiz, wenn ein bestimmter Katalog an Fortbildungsveranstaltungen den Berufsbetreuern die Möglichkeit gäbe, einen Aufstieg in der Vergütung zu erzielen.

Dieser Aufstieg müsste durch wenigstens eine jährliche Fortbildungsveranstaltung zu einem Katalogthema gefestigt werden, ohne Fortbildungsveranstaltung müsste der Aufstieg in der Vergütungsstufe wieder entfallen.

## **8. Ehrenamt**

Gute Ehrenamtliche sind selten, wir behandeln sie wie Goldstaub.

Allerdings ist bei der bestehenden Arbeitsbelastung die Art, wie das Gericht mit Betreuern umgehen muss, von Zwängen geprägt, die sich aus Routine und Rechtssprache speisen.

Viele Rechtspflegerinnen und Richterinnen wünschten sich, besser auf die Bedürfnisse ehrenamtlicher Betreuer eingehen zu können. Es gibt aber immer mehr Fragen als Zeit für Antworten.

Nur wenige Berufsbetreuer schaffen es, Verbindungen zu ehrenamtlich tätigen Betreuern zu schaffen, ein gutes Modell dafür ist die vom Gericht angeordnete Tandembetreuung.

Bei schwierigen Fällen wird dabei neben einem Angehörigen, der aufgrund der bürokratischen Hürden nicht in der Lage ist, alle Aufgaben zu erledigen, für ein halbes Jahr ein Berufsbetreuer bestellt. Nach Abarbeitung der Anträge, Kündigung des Mietverhältnisses, Abschluss eines Heimvertrages und eines Versorgungssystems übernimmt der Angehörige anschließend die Betreuung allein und im Ehrenamt.

Einfacher wäre eine Bestellung von Vereinsbetreuern, wenn es zu den Vereinsbetreuungen auch die Gewinnung von ehrenamtlichen als Vereinsaufgabe gäbe.

Würde die Vergütung von Vereinsbetreuern angehoben, halte ich dies auch für möglich. Allerdings müsste die Vergütung so steigen, wie die Lohnkosten für Vereinsbetreuer steigen, damit es nicht wieder zu einem Sterben der Betreuungsvereine kommt.

## **9. Qualität in der rechtlichen Betreuung**

Es fällt mir schwer, hierzu etwas Verbindliches zu sagen.

Qualität in der rechtlichen Betreuung ist dann gegeben, wenn den Bedürfnissen der Betroffenen in subjektiver wie in objektiver Hinsicht entsprochen wird, und wenn sie das Gefühl erhalten, dass sie gehört werden.

So wie es viele Menschen gibt, die viele verschiedene Bedürfnisse haben, gibt es auch viele Rechtliche Betreuer mit unterschiedlichen Fähigkeiten. Wenn die gerichtliche Arbeit gut funktioniert, kann meistens jemand gefunden werden, der den faktischen Bedarf deckt.

Mir sind Berufsbetreuer bekannt, die in der niedrigsten Stufe vergütet sind, und allerbeste Arbeit leisten. Mir sind studierte Betreuer und Rechtsanwälte bekannt, die ich nur aus Mangel an Alternativen zu bestellen habe.

Eine konstante Fortbildungspflicht fände ich sinnvoll.

Auch eine Einbeziehung der Rechtlichen Betreuer in örtliche Arbeitsgemeinschaften wäre hilfreich, wenn daran Rechtspfleger und Richter

teilnehmen könnten.

Hierfür ist aber kein Personalbedarf geschaffen, und in der Freizeit zu arbeiten kann niemandem angesonnen werden.

### **10. Reformvorschläge im Sinne der UN BRK**

Meines Erachtens müsste nicht unbedingt das Betreuungsrecht verändert werden, sondern es müsste erst einmal durch die Leistungsverwaltung das an Unterstützung geliefert werden, was die UN BRK und auch § 16 SGB I vorsehen.

Wenn aber über das Betreuungsrecht gesprochen werden soll: Meines Erachtens sind die Überprüfungsfristen für viele Rechtliche Betreuungen zu lang; 7 Jahre sind bei nur wenigen Diagnosen wirklich zu rechtfertigen, beispielsweise bei dementiellen Prozessen infolge von Hirnerkrankungen oder bei unumkehrbarer geistiger Behinderung.

Die Frist von 7 Jahren genügt in vielen anderen Fällen meines Erachtens den Anforderungen von Art. 12 der UN BRK nicht.

Auch die periodischen Überprüfungen der bestehenden Rechtlichen Betreuung durch die Rechtspfleger genügt in der jetzigen Form nur wie ein Feigenblatt den Anforderungen derselben Vorschrift. Die Prüfung erfolgt aufgrund mangelnder Personalausstattung bei Gericht nicht in einer Form, welche sich Angehörige des Landtags für ihre eigenen Angehörigen wünschen würden. Wenn die Prüfung gut erfolgt, ist das ein Zeichen dafür, dass ausgezeichnete Rechtspfleger in ihrer Freizeit in die Tiefe gehen.

### **11. Vergleichbare selbstständige Tätigkeit zur Rechtlichen Betreuung**

So wie es viele betreuungsbedürftige Menschen gibt, gibt es viele Berufsbilder, die von Rechtlichen Betreuern abgedeckt werden. Das Bild schwankt von einem „Hilfs-Ich“, welches ein Nachbar erfüllen könnte, über therapeutische Fähigkeiten, sozialarbeiterische Fähigkeiten bis hin zu Anwaltlicher Tätigkeit.

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen befinden sich bei ihrer Tätigkeit in einem ähnlichen Querschnittsbereich, so dass trotz der Ungerechtigkeit, die eine solche Pauschalierung mit sich bringt, am ehesten dort eine Vergleichbarkeit zu ziehen wäre. Allerdings dürften auch Diplomverwaltungswirte gleichwertige Tätigkeiten erbringen.

### **12. Übernahme von Aufgaben der Leistungsverwaltung durch Rechtliche Betreuer**

Nach dem Ergebnis der Untersuchung zur Qualität der rechtlichen Betreuung sind 5-15 % der rechtlichen Betreuungen bei einer ordnungsgemäßen Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung zu Unrecht angeordnet.

Als Reaktion auf die Anfrage des Rechtsausschusses habe ich bei vielen BerufsbetreuerInnen und Berufsbetreuern, aber auch bei Betroffenen und Angehörigen, welche Rechtliche Betreuungen führen angefragt; im hiesigen Sprengel (schwierige urbane Strukturen) bekomme ich Meldungen, dass bis zu 25 % der Tätigkeit der rechtlichen Betreuer darin besteht, für die an und für sich

entscheidungsfähigen Betroffenen Ansprüche gegen die Leistungsverwaltung durchzusetzen.

Es handelt sich um die Antragstellung, die durch die Einkleidung in EDV-taugliche Formulare erschwert worden ist, aber auch um Erläuterungen und das Beibringen von Unterlagen.

Die Betreuer schildern auch weiter, dass in vielen Fällen tatsächliche Hilfen geleistet werden, die auch von ambulanten Unterstützungsdiensten gemacht werden können. Dazu gehört das Sortieren von Unterlagen, das Beibringen von Kontoauszügen zum Nachweis der Bedürftigkeit etc.

Im Kern der Probleme der Betroffenen steht aber nach übereinstimmender Stellungnahme von Berufsbetreuern, ehrenamtlichen Betreuern und Betroffenen die Kommunikation mit den Behörden.

Das Handeln der Rechtlichen Betreuer ist derzeit in tatsächlicher Hinsicht unbedingt erforderlich, damit die von Krankheit oder Behinderung Betroffenen auch bei der Leistungsverwaltung zu ihren Rechten kommen.

In tatsächlicher Hinsicht genügt das Handeln in der Leistungsverwaltung aber nicht überall den gesetzlichen Vorschriften. Grau ist alle Theorie. Finanzknappheit und Personalmangel prägen den Alltag.

### **13. Einheitliche Standards, leistungsorientierte Pauschalvergütung**

Mir fallen keine einheitlichen Standards ein, denn so wie Menschen mit Krankheit oder Behinderung sich nicht wirklich typisieren lassen, lässt sich auch das durch die Erkrankung oder Behinderung erforderliche Betreuerhandeln nicht in engen Schubläden übersichtlicher machen.

Das maßgeblich durch die Rechtsprechung des BGH ausgefüllte System der verschiedenen Stufen der Betreuervergütung in Abhängigkeit von der Berufsausbildung halte ich allerdings für zu starr.

Bei sehr vielen, sehr guten Betreuern mit exzellenten Fortbildungen und großer berufliche Erfahrung verharren diese auf unmöglich niedrigen Stundensätzen.

Wer sich regelmäßig und bei ordentlichen Instituten fortbildet, oder wer eine bestimmte Prüfung besteht, sollte die Möglichkeit haben, in eine höhere Vergütungsstufe aufzusteigen.

### **14. Aufteilung der Rechtlichen Betreuung in Ehrenamtliche und hauptberufliche Betreuer**

Eine Reform halte ich nicht für erforderlich.

Bei Vorhandensein von ehrenamtlichen Betreuern haben diese Vorrang. In Nordrhein-Westfalen ist das Handeln der ehrenamtlichen Betreuer versicherungstechnisch geschützt. Dies entspricht dem staatlichen Schutzauftrag.

Die hauptberuflichen Betreuer sind nach meiner Erfahrung ausreichend versicherungstechnisch abgesichert (siehe auch Frage 15).

Es müsste nur eine fortwährende Koppelung der Einkommenssteigerung an externe Maßstäbe wie andere Tarifverhandlungen, Steigerung von Diäten etc. sichergestellt werden.

### **15. Verpflichtende Haftpflichtversicherung**

Mir ist aus meiner praktischen Tätigkeit noch kein Fall bekannt geworden, bei dem das Fehlen einer Versicherung den Betroffenen daran gehindert hätte, Schadensersatzansprüche gegen einen Rechtlichen Betreuer durchzusetzen. Überhaupt kommt es zu sehr wenigen Fällen, in denen durch das Handeln eines beruflich tätigen Rechtlichen Betreuers Vermögensschäden entstehen.

Die Prüfung der Eignung von Berufsbetreuern durch die Betreuungsbehörde halte ich für ausreichend, aber dort muss auch ausreichend Personal vorgehalten werden.

Eine Verpflichtung hierzu entnehme ich auch Art. 12 der UN BRK. Der Staat ist verpflichtet, den Schutz derjenigen sicherzustellen, bei denen reine Unterstützung zur Herstellung der Anerkennung im Recht nicht ausreicht, sondern auch eine Stellvertretung erforderlich ist.

*Bitte betrachten Sie meine Stellungnahme nicht als abschließend. Das Thema ist kompliziert, und man könnte Bücher darüber schreiben.*

Mit freundlichen Grüßen  
Mückner  
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Duisburg  
Nebenstelle Kardinal-Galen-Str. 124 - 132  
47058 Duisburg  
Tel: 0203 9928 - 0, Fax: 0203 9928 649